

23. Aug. 1955

64

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG;
§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG.

Leitsätze:

- 1.) Die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht muß in dem Urteil selbst erfolgen. Eine Zulassung in der Rechtsmittelbelehrung ist auf jeden Fall dann ohne Bedeutung, wenn die Rechtsmittelbelehrung sich erst nach den Unterschriften der Richter, mit denen das Urteil endet, findet.
- 2.) In Rechtsstreitigkeiten, in denen sowohl über Zahlungsansprüche wie auch über sonstige Ansprüche gestritten wird, kommt § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG ebenfalls zur Anwendung. Es ist hier von dem von den Vorinstanzen festgesetzten Streitwert auszugehen; die nicht auf Zahlung gerichteten, noch im Streit befindlichen Ansprüche sind vorweg mit dem vollen Wert zu berücksichtigen, und die in der Streitwertfestsetzung enthaltenen Zahlungsansprüche sind daraufhin zu prüfen, inwieweit sie noch Beschwerdegegenstand sind. Die Summe der so gewonnenen einzelnen Posten ist der dann maßgebende Revisionswert.

Aktenzeichen: 2 AZR 166/55

Beschluß des BAG vom 23. August 1955

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 166/55

4 Sa 19/54 LAG Hannover

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 23. August 1955 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 16. Februar 1955 -AZ.: 4 Sa 19/54-
wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig
verworfen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Zulässigkeit der Revision kann nur auf die in § 72 Abs. 1 ArbGG genannten Gründe gestützt werden. Von diesen ist keiner gegeben.

a) Das Landesarbeitsgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen (§ 72 Abs. 1 Satz 1). Dies ist weder in der Urteilsformel noch auch in den Entscheidungsgründen erfolgt (vgl. BAG 1, 33 (34)). Daß das Urteil den Parteien mit einer - sachlich unrichtigen - Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist, die die Zulässigkeit der Revision bejaht, beruhte anscheinend auf der irrigen Annahme, die Revision sei wegen der noch zu erörternden Höhe des Streitwerts nach § 72 Abs. 1 Satz 4 zulässig, vermag aber die fehlende Zulassung keinesfalls zu ersetzen. Die Zulassung muß Bestandteil des Urteils selbst sein. Die Rechtsmittelbelehrung ist das auf jeden Fall dann nicht, wenn sie sich erst nach den Unterschriften der Richter, mit denen das Urteil endet, findet (vgl. BAG 1, 33 (34); Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 72 Anm. 25)).

b) Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts oder notfalls eines Landesarbeitsgerichts, von denen das angefochtene Urteil abweiche (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3), sind in der Revisionsbegründung nicht bezeichnet. Darauf, ob das Urteil von der auf Seite 6 der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofs, also nicht einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, abweicht, kommt es nicht an (BAG 1, 35).

c) Was die Frage der Zulässigkeit der Revision wegen der Höhe des Streitwerts anlangt (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG), so hat das Arbeitsgericht den Streitwert zwar auf 6.595,03 DM, also auf mehr als die Revisionssumme von 6.000.- DM (§ 546 Abs. 1 ZPO) fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



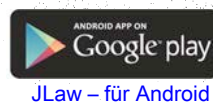
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesetzt. Nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG macht dies aber die Revision dann nicht zulässig, wenn in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand die Revisionssumme nicht erreicht. Dies gilt nicht nur für solche Prozesse, in denen lediglich über Zahlungsansprüche gestritten wird, sondern muß sinngemäß auch für gemischte Prozesse gelten, in denen also wie hier sowohl Zahlungsansprüche als auch ein oder mehrere andere Ansprüche im Streit sind (so auch Dersch-Volkmar ArbGG, 6.Aufl., § 72 Anm.60; a.A., jedoch im entscheidenden Punkt ohne Begründung, Dietz-Nikisch, ArbGG, § 72 Anm. 56). Denn nur dadurch wird dem für die Einführung des Beschwerdewertes bei Zahlungsansprüchen maßgebenden gesetzgeberischen Prinzip ausreichend Rechnung getragen, die Zulässigkeit der Revision wirksam einzuschränken; anderenfalls käme in diesen Fällen jener Grundsatz überhaupt nicht zur Geltung. Die Anwendung des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG besteht in solchen gemischten Prozessen darin, daß man bei der Berechnung der Beschwer von dem durch Urteil festgesetzten Streitwert ausgeht, die nicht auf Zahlung gerichteten Ansprüche, sofern sie noch im Streit sind, in jedem Fall vorweg mit dem vollen Wert berücksichtigt, mit dem das Urteil sie bei der Festsetzung berücksichtigt hat, also der Privilegierung dieser Ansprüche in § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG Rechnung trägt, und dann die in der Festsetzung enthaltenen Zahlungsansprüche darauf prüft, inwieweit sie noch Beschwerdegegenstand sind. Die Summe der so gewonnenen einzelnen Posten ist der dann maßgebende Revisionswert.

Bei einer solchen Berechnung der Beschwer ist hier die Zulassung der Revision nicht gegeben. Der Streitwert ist vom Arbeitsgericht auf 6.595,03 DM festgesetzt worden. Den auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung, also den nicht auf eine Zahlung gerichteten Widerklageanspruch, hat es dabei überhaupt nicht berücksichtigt, sondern nur den auf Zahlung von 1.328,04 DM gerichteten Klageanspruch



- 4 -

und die auf Zahlung von insgesamt 5.266,99 DM gerichteten Widerklageansprüche zusammengezählt. Von diesen sind die Beträge von 2.700.-- DM und 912.- DM abziehen, um die der Beklagte seine Widerklage im Laufe des Berufungsverfahrens ermäßigt hat. Denn diese Beträge gehören seitdem nicht mehr zum Beschwerdegegenstand. Der Beschwerdegegenstand würde sich hiernach nur noch auf 2.983,03 DM belaufen, also die Revisionssumme von 6.000.- DM nicht erreichen.

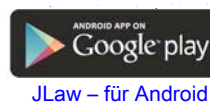
An diesem Ergebnis ändert sich aber auch dann nichts, wenn man den vom Arbeitsgericht zu Unrecht, jedoch an sich für die Prüfung der Zulässigkeit der Revision verbindlich (vgl. BAG 1,8) außer Betracht gelassenen Feststellungsanspruch hinzunehmen wollte. Er ist nach § 12 Abs. 6 ArbGG höchstens mit dem Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts, also im vorliegenden Falle höchstens mit etwa 1.800.- DM zu bewerten, wenn man das Monatsgehalt des Klägers entsprechend seiner Angabe mit etwa 600.- DM annimmt. Anstelle von drei Monatsgehältern sechs Monatsgehälter einzusetzen, wie dies der Kläger unter Hinweis auf seine angeblich sechsmonatige Kündigungsfrist wünscht, ist nicht angängig; dies wäre mit der zwingenden Vorschrift des § 12 Abs. 6 ArbGG nicht vereinbar. Jene Vorschrift gilt nicht nur für die Festsetzung des Streitwerts zum Zwecke der Kostenberechnung, sondern auch für die für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln maßgebende Wertfestsetzung (so auch Dersch-Volkmar, ArbGG, § 12, Anm. 16; a.A. Landesarbeitsgericht Kiel in AP 54 Nr. 105).

Hiernach beträgt die Beschwer höchstens etwa 4.800.- DM, reicht also an die Revisionssumme nicht heran.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wegen der hiernach gebotenen Verwerfung der Revision als unzulässig ist das Armenrechtsgesuch des Klägers gegenstandslos geworden.

gez. Dr.Müller

Dr.Simons

Schilgen

